

**RS OGH 1994/2/22 5Ob26/94,
5Ob125/94, 5Ob53/95, 5Ob164/05m,
5Ob104/11x**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.1994

Norm

Tir FLG §84 Abs2

Tir FLG §84 Abs3

GBG §136

Rechtssatz

Für die Richtigstellung des Grundbuches nach agrarischen Operationen, die an sich dem § 136 GBG zu unterstellen wäre, besteht nun eine Besonderheit darin, dass sie von Amts wegen vorzunehmen ist (§ 47 Abs 2 FIVfGG; die Ausführungsgesetze der Länder - so auch § 84 Abs 2 Tir FLG - folgen dieser Vorschrift). Anträge der Beteiligten - auch der Agrarbehörde - haben daher in solchen Verfahren nur die Bedeutung von Anregungen. § 136 GBG ist in allen Fällen einer Grundbuchsberichtigung im Zuge agrarischer Operationen mit der Maßgabe anzuwenden, dass es keines förmlichen Ansuchens der Agrarbehörde bedarf; das Grundbuchgericht hat sich allenfalls fehlende Eintragungsunterlagen von Amts wegen zu beschaffen (vgl SZ 35/60).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 26/94
Entscheidungstext OGH 22.02.1994 5 Ob 26/94
- 5 Ob 125/94
Entscheidungstext OGH 25.10.1994 5 Ob 125/94
nur: Für die Richtigstellung des Grundbuches nach agrarischen Operationen, die an sich dem § 136 GBG zu unterstellen wäre, besteht nun eine Besonderheit darin, dass sie von Amts wegen vorzunehmen ist. (T1)
- 5 Ob 53/95
Entscheidungstext OGH 28.03.1995 5 Ob 53/95
Vgl auch; Beisatz: Doch setzt das Tätigwerden des Gerichtes eine zielführende Initiative der Agrarbehörde, ein "Veranlassen" des Richtigstellungsverfahrens (sei es auch nur durch das Einsenden der notwendigen Unterlagen), voraus. (T2)
- 5 Ob 164/05m
Entscheidungstext OGH 04.11.2005 5 Ob 164/05m
nur T1; Beis wie T2
- 5 Ob 104/11x
Entscheidungstext OGH 26.05.2011 5 Ob 104/11x
Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Diese Lösung ist auf andere Fallgestaltungen nicht erweiterbar (siehe Hoyer in NZ 2003/578 [GBSlg] zu 5 Ob 2/03k). (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0059070

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.08.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at